

2429 006/161

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 300/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel,
G [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger.
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) die Händlerin Ilona P [REDACTED] geb. D [REDACTED]
in P [REDACTED], [REDACTED] straße [REDACTED],
- 2) die Ehefrau Marga D [REDACTED] geb. K [REDACTED]
in P [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED].

Klägerin und Revisionsbeklagte.
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

142

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Eorn und Wenkel in schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BGB

in der Sitzung vom 11. März 1969
beschlossen:

Die Klägerinnen tragen 1/12 der außergerichtlichen Kosten des ersten und zweiten Rechtszugs. Im übrigen trägt das beklagte Land die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Die Klägerin zu 1) hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie für Freiheitschaden 6.600,- DM zu zahlen. Die Klägerin zu 2) hat denselben Antrag gestellt, zusätzlich aber noch 5.000,- DM Entschädigung für Berufschaden begehrt. Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin zu 1) 5.350,- DM und an die Klägerin zu 2) 10.850,- DM (5.350,- DM als Entschädigung für Freiheitschaden und 5.000,- DM als Entschädigung für Ausbildungschaden) zu zahlen. Von den Kosten des Rechtsstreits hat es der beklagten Land 11/12 und den Klägerinnen 1/12 auferlegt.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision eingelegt. Vor Begründung des Rechtsmittels haben sich die Parteien am 11. Dezember 1968 verglichen. Das beklagte Land hat sich in diesem Vergleich verpflichtet, an die Klägerin zu 1) 5.350,- DM (Frei-

163

- 3 -

heitsschaden und Soforthilfe) und an die Klägerin zu 2) 19.850,- DM (Freiheits- und Ausbildungsschaden, Soforthilfe) zu zahlen. Die Regelung der Kosten des Rechtsstreits wurde im Vergleich ausdrücklich ausgenommen.

In Hinblick auf diesen Vergleich haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und Entscheidung über die Kosten beantragt. Die Parteien sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 126 Abs. 2 ZPO).

Da die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreits von dem Vergleich ausgenommen und zur Entscheidung des Gerichts gestellt wurden, kommt hier nicht die Kostenregelung des § 90 ZPO in Betracht. Über die Kosten ist vielmehr nach § 91 a ZPO zu entscheiden (BGH LM ZPO § 93 Nr. 3 = NJW 1965, 105). Nach dieser Vorschrift ist die Kostenentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigen Ermessen zu treffen. Im Rahmen dieses Ermessens kommt dem Grund der Erledigung besondere Bedeutung zu. Hier hat sich das beklagte Land im Vergleich verpflichtet, beiden Klägerinnen eine Entschädigung für Schaden an Freiheit in dem vom Oberlandesgericht zugesprochenen Umfang zu zahlen. Außerdem hat es sich verpflichtet, der Klägerin zu 2) als Entschädigung für Ausbildungsschaden einen Betrag von nunmehr 10.000,- DM zu gewähren, von denen nur 5.000,- DM Gegenstand des Rechtsstreits waren. Hierzu sind noch je 3.000,- DM Soforthilfe (§ 141 Abs. 6 BZG) gekommen, die gleichfalls nicht Gegenstand des Rechtsstreits waren. Bei dieser Sachlage ist es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



angebracht, die außergerichtlichen Kosten der Revision dem beklagten Land in vollem Umfang aufzuarlegen und es im übrigen bei der dem teilweisen Unterliegen der KIM-gerinnen mit ihrem Freiheitschadensanspruch berücksichtigenden Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts zu belassen (§ 91 a ZPO i. Verb. m. § 209 Abs. 1 BRG).

Die Entscheidung über die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BRG.

Kel

Graf

von der Mühlen

Zorn

Henkel